



--- ENTWURF ---

Geschäftsordnung Beirat Bürgerhäuser in Harburg

Präambel

Bürgerhäuser sind Einrichtungen, die im Auftrag des Bezirksamtes einen besonderen Begegnungsort schaffen, der allen Menschen und Personengruppen offen steht, die kulturell, sozial und/oder stadtteilentwicklungspolitisch aktiv sind oder dies sein möchten. Bürgerhäuser entwickeln eigene Angebote und unterstützen Stadtteilentwicklungsprozesse. Sie bieten Vereinen und Initiativen die Möglichkeit, Räume zu nutzen und Kurse oder Veranstaltungen etc. durchzuführen. Außerdem fördern sie aktiv das generationenübergreifende Miteinander sowie den interkulturellen Austausch. Dabei sollen sie insbesondere dazu beitragen, dass die gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen und Personengruppen aktiv gefördert wird. Zudem sollen sich Bürgerhäuser aktiv daran beteiligen, dass soziale, ethnische und geschlechtsspezifische, religiöse sowie weltanschauliche Benachteiligungen und solche aufgrund von Behinderungen, des Alters oder der sexuellen Identität abgebaut werden. Die Wünsche und Anregungen der Bevölkerung werden im Wege einer regelmäßigen und aktiven Beteiligung und Mitgestaltung aufgegriffen.

Um das Erreichen dieser Ziele zu unterstützen, arbeiten die Akteur:innen dieses Beirates kollegial und sachorientiert sowie aufgeschlossen und konstruktiv zusammen.

§1 Aufgabe des Beirates

Der Beirat berät das Bezirksamt Harburg bei seiner Aufgabe, die Einrichtung, die im Bezirk Harburg gemäß der „Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an Bürgerhäuser, Freizeitzentren, Begegnungsstätten u. ä. Einrichtungen“ gefördert wird, fachlich zu steuern. Der Beirat kann hierfür Empfehlungen an das Bezirksamt Harburg aussprechen.

§2 Zusammensetzung des Beirates

(1) Mitglieder des Beirats sind:

- der Vorsitz (Bezirksamtsleitung)
- je einer Vertretung der Fraktionen der Bezirksversammlung Harburg
- einer Vertretung der Bezirksaufsichtsbehörde
- einer Vertretung des Bezirks-Seniorenbeirates
- einer Vertretung des Harburger Integrationsrates
- einer Vertretung der Studierenden der TUHH
- einer Vertretung der Schüler:innen im Bezirk Harburg
- einer Interessensvertretung der Menschen mit Behinderung im Bezirk Harburg
- einer Interessensvertretung der Kulturschaffenden im Bezirk Harburg

(2) Ständige Gäste: Für das Bezirksamt Harburg nimmt zudem mindestens eine Person des zuständigen Dezernates an den Sitzungen des Beirates teil. Außerdem entsenden die Betreiber:innen der geförderten Einrichtungen verantwortliche Vertretungen in die Sitzungen des Beirats.

§3 Sitzungen des Beirates

(1) Der Beirat tagt bedarfsabhängig, tritt jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen, idealerweise in der Zeit zwischen Ende der Sommerferien und Beginn der Herbstferien sowie vor den Frühjahrsferien. Die Initiative für weitere Sitzungen kann sowohl vom Bezirksamt Harburg als auch von mindestens fünf Mitgliedern des Beirates ausgehen.

(2) Das Bezirksamt Harburg versendet rechtzeitig, spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin, die Einladungen zur Sitzung samt eines Vorschlages für die Tagesordnung sowie den Entwurf des Protokolls der letzten Sitzung und etwaige Beschlussvorlagen bzw. Anträge.

(3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten können auf Initiative des Bezirksamtes sowie nach Beschluss des Beirates fachbezogen Gäste zugelassen werden. Der Beirat beschließt selbst über die Veröffentlichung von Unterlagen, soweit sie nicht vom Bezirksamt Harburg als vertraulich erklärt wurden.

§4 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Beirates leitet die Bezirksamtsleitung oder eine von ihr benannte Vertretung. Die Sitzungsleitung eröffnet und beendet die Sitzung, führt durch die Tagesordnung und erteilt den Anwesenden das Wort. Zudem stellt sie Abstimmungsergebnisse fest.

§ 5 Empfehlungen des Beirates

(1) Der Beirat kann gegenüber dem Bezirksamt Harburg Empfehlungen zu den in §1 beschriebenen Aufgaben und denen in der Präambel formulierten Zielsetzungen aussprechen. Darüber hinaus empfiehlt der Beirat dem Bezirksamt Harburg den Zeitpunkt, zu dem die Konzepte der geförderten Einrichtung(en) mittels öffentlichem Interessenbekundungsverfahren neu erarbeitet werden sollen. Als Orientierung ist der Zeitraum von fünf bis zehn Jahren zugrunde zu legen.

(2) Die Empfehlungen des Beirates sollen nach Möglichkeit im Konsens formuliert werden. Ist das nicht möglich, ist über eine Empfehlung abzustimmen. Eine Empfehlung des Beirates, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Beirates erzielt oder im Konsens aller Mitglieder formuliert wurde, wird an das Bezirksamt Harburg weitergeleitet.

(3) Die Empfehlungen des Beirates sind für das Bezirksamt rechtlich nicht bindend. Das Bezirksamt Harburg orientiert sich an den Empfehlungen des Beirates und nimmt zu diesen binnen sechs Wochen, spätestens jedoch bis zur nächsten Sitzung, Stellung.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder an einer Abstimmung teilnehmen.

(2) Grundsätzlich sollen Beschlüsse des Beirates im Konsens mit allen Mitgliedern gem. §2 Absatz 1 getroffen werden. Ist dies nicht möglich, sind Beschlüsse des Beirates mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.

(4) Anträge und Beschlussvorlagen können von jedem Mitglied eingebracht werden. Diese müssen rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor einer Sitzung dem Bezirksamt Harburg vorliegen. Anträge und Beschlussvorlagen, die nicht rechtzeitig zugehen, können als Tischvorlagen behandelt werden, wenn diese vor Eintritt in die Tagesordnung von den Mitgliedern mehrheitlich zur Beratung zugelassen werden.

§ 7 Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar in Kraft, nachdem der Beirat hierüber mit der Mehrheit seiner Mitglieder entschieden hat. Sie ersetzt alle vorherigen Bestimmungen.

(2) Die Geschäftsordnung kann – mit Ausnahme von § 5, Abs. 3 – durch Beschluss der Mitglieder des Beirates geändert werden. Änderungswünsche können von allen Mitgliedern formuliert werden, sind jedoch spätestens zwei Wochen vor einer Sitzung dem Bezirksamt Harburg mitzuteilen und mit der Einladung zur nächsten Sitzung bekannt zu machen. Änderungswünsche für die Geschäftsordnung können nicht als Tischvorlage beraten werden.

§ 8 Auflösung des Beirats

Über die Einsetzung sowie die Auflösung des Beirates entscheidet das fachlich zuständige Bezirksamt Harburg. Die Auflösung des Beirates erfolgt nach Beratung im Beirat sowie nach Kenntnisnahme der Bezirksversammlung Harburg.